

Stand: 15.10.2020

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung vom

Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG

Diese Anlage ist nur in Verbindung mit dem Haupttext der Abstimmungsvereinbarung gültig.

§ 1 Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Der Landkreis Lörrach als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) betreibt ein Erfassungssystem für PPK entsprechend § 14 Abs. 1 VerpackG bei privaten Endverbrauchern im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG und macht den Anspruch auf Mitbenutzung seiner Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 zur Abstimmungsvereinbarung festgelegten Sammelsystems gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6 – 8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

§ 2 Parameter zum Verpackungsanteil

1. Das vom Landkreis angebotene System der PPK- Erfassung sieht eine getrennte Erfassung der Fraktionen De- Inking (Sorte 1.11), Mischpapier (Sorte 1.02) und Kartonagen (Sorte 1.04) vor. In den genannten Fraktionen werden folgende Anteile (in Gewichtsprozent) für restentleerte Verpackungen aus PPK zugrunde gelegt:

De- Inking (Sorte 1.11)	0 %
Mischpapier (Sorte 1.02)	20 %
Kartonagen (Sorte 1.04)	95 %

Diese Mengenanteile liegen den Entgeltregelungen (§ 3) und den Regelungen zur Verwertungsseite (§ 4) zu Grunde.

Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 1.525 t/a.

2. Die Parameter nach Abs. 1 gelten für die gesamte Laufzeit der Abstimmungsvereinbarung.

§ 3 Mitbenutzungsentgelt für die Sammlung

1. Für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur erhält der örE von den Systemen ein anteiliges Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe dieses Anteils bestimmt sich nach § 2 Abs. 1. Die Ermittlung der Erfassungskosten orientiert sich an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen.

Das von den einzelnen Systemen zu zahlende Entgelt wird für den jeweiligen Monat wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Monatliches Entgelt} &= \text{Systemmenge (Mg)} \times 165,93 \text{ €/Mg Sammelkosten (Mitbenutzungsentgelt)} \\ \text{Systemmenge} &= \text{im Vertragsgebiet im Abrechnungsmonat erfasste Menge Mischpapier bzw. Kartonagen} \\ &\times \text{Verkaufsverpackungsanteil gem. § 2 Abs. 1} \times \text{Planmengenanteil des Systembetreibers.} \end{aligned}$$

2. Eine Anpassung an die endgültigen Marktanteile der einzelnen Systeme nach § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 VerpackG findet nicht statt.

3. Planmengenanteil des Systems ist der von einem unabhängigen Dritten auf Grundlage der von der Zentralen Stelle Verpackungsregister in der Regel vierteljährlich festgestellten und veröffentlichten vorläufigen Marktanteile gem. § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 14 VerpackG für ein Kalenderquartal ermittelte prozentuale Anteil eines Systems an der Fraktion PPK. Die Anteile teilen die einzelnen Systeme quartalsweise bis spätestens 15 Werkzeuge nach Beginn eines Quartals in geeigneter Form mit. Für das 1. Quartal eines Jahres erfolgt die Mitteilung bis spätestens zum 31. Januar.

4. Eine Anpassung an geänderte Kostenverhältnisse findet statt, wenn der örE die Sammelleistung neu vergibt. Ein Anpassungsverlangen ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geltend zu machen. Im Fall einer Neuvergabe informiert der örE zeitgleich die Systeme.

§ 4 Regelung der Verwertungsseite

1. Auf Grundlage der mit dem gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG in Abs. 2 und 3 verbindlich vereinbarten Konditionen steht jedem System ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung durch den örE (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) und der Herausgabe eines seiner Systemmenge entsprechenden Teils des Sammelgemischs (§ 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG) mit für alle Systeme einheitlichen Konditionen zu.

2. Im Falle der Entscheidung für eine gemeinsame Verwertung (§ 22 Abs. 4 S. 6 VerpackG) steht den Betreibern der dualen Systeme entsprechend ihren nach § 3 berechneten Marktanteilen eine angemessene Beteiligung an den Erlösen aus der Vermarktung zu (Erlösbeteiligung). Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gibt dabei die Erlöse weiter, die er von seinem Verwertungsunternehmen erhält, unter Berücksichtigung eines fixen, angemessenen Pauschalabzugs für die Verwaltungskosten sowie ggf. eines Wertausgleichs.

Leistet der örE aufgrund der Marktsituation eine Zuzahlung an das Verwertungsunternehmen, hat der örE gegenüber den Systemen Anspruch auf Ausgleich der Zuzahlung in entsprechender Höhe zuzüglich der Pauschale für die Verwaltungskosten.

In diesem Fall haben die Systeme alternativ das Recht auf Herausgabe des auf sie entfallenden Anteils, sofern sich für den betreffenden Monat eine wirtschaftliche Transporteinheit für das jeweilige System ergibt. Die Regelungen in Absatz 3 sowie § 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass ausschließlich der Fixpreis je Übergabe zur Anwendung kommt.

Der Pauschalabzug beträgt je zu erstellender Rechnung/ Gutschrift 145 EUR.

Im Falle der Zuzahlung haftet das jeweilige System nur für seine Systemmengen und nicht gesamtschuldnerisch.

Die derzeitigen Vertragsregelungen des örE sehen eine Vergütung der jeweiligen Fraktion nach EUWID- Index vor. Spezielle Zu- oder Abschläge sind nicht vereinbart. Für das Handling (inkl. Umschlag) der jeweiligen Fraktionen sind Preise je Tonne vereinbart, die entsprechenden Preisanpassungsklauseln unterliegen. Diese Handlingskosten sind bereits beim Mitbenutzungsentgelt berücksichtigt.

Der örE verpflichtet sich, den Systemen in Person des Gemeinsamen Vertreters maßgebliche Veränderungen bei den vertraglichen Regelungen (insbesondere Änderungen der Vergütungsregelungen sowie des Handlingsaufwandes) zeitnah mitzuteilen.

Die Höhe der Erlösbeteiligung für die einzelnen Systeme berechnet sich wie folgt:

Monatliche Erlösbeteiligung= Monatliche Menge des Verpackungsanteils nach Abs. 1 Satz 2 x für das jeweilige System festgestellter Marktanteil PPK x Wert des mittleren EUWID- Preises für die jeweilige Sorte je Tonne

Bei Zuzahlungen an das Verwertungsunternehmen gilt o.g. Berechnung entsprechend.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Wertbestimmung des Verpackungsanteils bei Vertragsbeginn diejenigen Indexwerte des Europäischen Wirtschaftsdienstes GmbH, kurz EUWID, maßgeblich sind, die sich in Fortrechnung der Absolutwerte des Index für „Gemischte Ballen“ (Sorte 1.02) bzw. „Kaufhausaltpapier“ (Sorte 1.04) unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Indexveränderungen für den Monat vor Inkrafttreten der Abstimmungsvereinbarung ergeben. Damit ist der Wert der einzelnen Fraktionen jeweils entsprechend der

monatlichen Veränderung des für den Vormonat veröffentlichten EUWID- Indexes anzupassen.

Die Anpassung erfolgt erstmals einen Monat nach Vertragsbeginn, also zum 01.02.2021.

Der daraus resultierende Gesamtbetrag ist dem jeweiligen System monatlich gutzuschreiben. Sofern sich aus dem jeweils zu verwendenden EUWID- Index ein negativer Wert ergibt, wird der resultierende Gesamtbetrag dem jeweiligen System monatlich berechnet.

3. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG stellt der örE die nach dem Berechnungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 S. 5 ermittelte Systemmenge dem System zur eigenen Vermarktung nach Maßgabe der in § 6 vereinbarten operativen Bestimmungen zur Verfügung. Im Gegenzug ersetzt das jeweilige System dem örE den durch die Herausgabe verursachten Verlust nach § 22 Abs. 4 S. 8 VerpackG. Wegen der bestehenden vertraglichen Regelung mit dem Entsorgungsunternehmen fallen außer den in den Mitbenutzungsentgelten bereits berücksichtigten Handlingskosten mit Stand 01.01.2021 nur Verwaltungskosten für die Übergabe an. Diese betragen 176 EUR je Übergabe bzw. 11,50 EUR/Tonne. Sollte sich diese Regelung aufgrund einer vertraglichen Änderung bei der Entsorgung der PPK- Abfälle ändern ist der dann entstehende Verlust ggf. neu festzusetzen.

Die Festlegung eines Wertausgleichs entfällt aufgrund des durch den örE praktizierten Systems der getrennten Erfassung der einzelnen Papierfraktionen und Beschränkung der Entgeltregelung auf die Sorten 1.02 und 1.04.

4. Das Wahlrecht ist bis 31.12.2023 verbindlich auszuüben. Wird das Wahlrecht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung ausgeübt, gilt die gemeinsame Verwertung über die gesamte Dauer dieser Vereinbarung als vereinbart.

§ 5 Operative Regelungen bei gemeinsamer Verwertung nach § 4 Abs. 2

1. Der örE ist verpflichtet, die erfassten und ggfs. sortierten restentleerten Verpackungen aus PPK zeitnah im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), dem VerpackG, den Feststellungs- bzw. Genehmigungsbescheiden der Bundesländer, den Vorgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister sowie den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.

2. Der örE stellt sicher, dass in jedem Fall die jeweilige Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 in der Verwertung nachgewiesen wird.

§ 6 Operative Regelungen bei Herausgabe nach § 4 Abs. 3

1. Der örE stellt die der Herausgabe unterliegenden Mengen in Höhe der jeweiligen Systemmenge gem. § 3 Abs. 1 an einem Übergabeort bereit, den er dem jeweiligen System rechtzeitig vor der operativen Umsetzung der Herausgabe schriftlich bzw. per Mail mitteilt. Gleiches gilt für eine spätere Änderung des Übergabeorts. Der örE ist in der Wahl des Übergabeorts frei; der Übergabeort soll grundsätzlich im Vertragsgebiet liegen.

2. Der örE stellt als Surrogat für restentleerte Verpackungen einen mengenmäßig entsprechenden Teil der einzelnen in § 2 Abs.1 genannten Fraktionen in der gesammelten Qualität bereit, wie sie im Bereitstellungsmonat am Übergabeort anfällt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Materials wird nicht übernommen.

3. Der örE teilt dem jeweiligen System das Erreichen einer wirtschaftlichen Transporteinheit mit. Die einzelnen Fraktionen werden als verpresste Ballenware bereitgestellt. Zusätzliche Kosten entstehen den Systemen dadurch nicht. Die Abholung hat innerhalb von 7 Werktagen nach der Mitteilung zu den üblichen Betriebszeiten des Übergabeorts zu erfolgen. Für abweichende Gestaltungen vereinbaren die Parteien ggfs. einen finanziellen Ausgleich.

4. Der örE und das jeweilige System legen die genauen Modalitäten der Übergabe durch gesonderte Vereinbarung fest; insbesondere konkretisieren sie unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten des

Übergabeorts und der vom System gewählten Abhollogistik den Begriff der wirtschaftlichen Transporteinheit gem. Abs. 3 S. 1.

5. – entfällt -

§ 7 Nachweise

1. Der örE ist verpflichtet, den einzelnen Systemen monatlich die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung erfassten und abgefahrenen sowie – im Fall des § 5 – von ihm der Verwertung zugeführten restentleerten Verpackungen aus PPK durch Wiegescheine nachzuweisen, um die Systeme in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gem. § 17 VerpackG zu führen.

2. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Stellen - insbesondere der jeweils geltenden Prüfleitlinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die Zentrale Stelle gem. § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der örE diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der Zentralen Stelle unmittelbar zur Prüfung vorzulegen. Die Originale sind vom örE nach den jeweils gültigen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren.

3. Der örE stellt zur Gewährleistung einer reversionssicheren Buch- und Mengenstromprüfung sicher, dass den Systemen und / oder einem von ihnen beauftragten Dritten jeweils regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines Monats die monatlichen Mengendaten übermittelt werden. Diese Verpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht des örE.

4. Der örE stimmt die von ihm für einen Monat gemeldeten Mengendaten spätestens bis zum Ende des Folgemonats jeweils mit den Systemen ab.

5. Die Meldungen der Mengendaten des örE sind mittels des von den Systemen einheitlich vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungswegs abzugeben. Die Systeme stellen dem örE das Softwareprogramm und die Beschreibung des Datenformats zur Erfüllung dieser Vereinbarung kostenlos zur Verfügung. Die bereitgestellten Buchungsregelungen sind einzuhalten. Der örE ist verpflichtet, die generierten Daten regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ggfs. seine Mengenmeldungen zu korrigieren. Der örE kann auch eine eigene Software verwenden, wenn diese eine kompatible Schnittstelle beinhaltet.

6. Der örE hat nach Abschluss des Leistungsjahres eine Jahresbilanz zu erstellen. Das jeweilige System wird diese Jahresbilanz nach Vorliegen sämtlicher zur Überprüfung notwendiger Daten überprüfen und ggfs. mit dem örE spätestens bis zum 15. März des Folgejahres abstimmen. Falls eine Abstimmung zwischen den Parteien nicht innerhalb von vier Wochen erfolgt ist, ist das jeweilige System berechtigt, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Mengenbuchführung zu beauftragen. Die Kosten trägt die Partei, deren Mengenbuchführung von dem Ergebnis des unabhängigen Wirtschaftsprüfers abweicht oder Buchungslücken aufweist, bei beiderseitigen Differenzen tragen die Parteien die Kosten gemeinsam im Verhältnis der Differenzen.

7. Sofern der örE das Erfassungssystem nicht selbst betreibt, hat er durch Vereinbarungen mit seinem Erfassungspartner sicherzustellen, dass er den vorgenannten Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann.

§ 8 Rechnungslegung

1. Der örE stellt die ihm zustehenden Entgelte nach § 3 Abs. 1 und ggfs. § 4 Abs. 2 und 3 zum Monatsende dem jeweiligen System in Rechnung. Sie sind für die Monate Januar bis November innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung auszugleichen. Die Zahlung der Rechnungen für den Monat Dezember erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung und Abstimmung sämtlicher Nachweispflichten gem. § 7.

2. Kommt der örE seinen Nachweispflichten nach § 7 nicht nach, sind die Systeme berechtigt, die monatlichen Entgeltzahlungen bis zur fristgerechten und vollständigen Erfüllung auszusetzen.

3. Die Rechnungslegung erfolgt mit Ausweis der Umsatzsteuer. Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die erbrachten Leistungen des örE entgegen der Einschätzung der Parteien bei Abschluss der Vereinbarung nicht der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erfolgt die Rechnungslegung ohne Umsatzsteuerausweis. Sollte die Nichtsteuerbarkeit nachträglich festgestellt werden, sind bereits erteilte Rechnungen mit unberechtigtem Umsatzsteuerausweis nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu korrigieren. Der örE hat in dem Fall seinem Vertragspartner die zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zurückzuzahlen. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Gegenzug, seine insoweit geltend gemachten Vorsteuerbeträge zu korrigieren.

4. Im Falle der Entscheidung für eine Herausgabe stellt der örE nach der Bereitstellung der herauszugebenden Mengen nach § 6 die ihm zustehenden Entgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für den Wertausgleich und die Zusatzkosten der Übergabe nach § 4 Abs. 3 dem jeweiligen System in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

5. – entfällt -

6. Ergibt die Regelung nach § 4 Abs. 2 eine dem jeweiligen System zustehende Erlösbeteiligung wird diese entsprechend den Regelungen über Rechnungsstellung gehandhabt. Der Erlös wird vom örE innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Mitteilung ohne weitere Aufforderung auf das vom System anzugebende Bankkonto (IBAN) überwiesen. Änderungen der Bankverbindung sind umgehend mitzuteilen.

7. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte wegen Zahlungsverzugs der Gegenseite bleiben unberührt.

§ 9 Eigentum, Haftung, Gefahrübergang

1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den örE bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt an den örE oder an den von ihm beauftragten Dritten über. Im Fall der Herausgabe nach § 22 Abs. 4 S. 7 VerpackG gehen mit der Verladung Eigentum und Besitz von dieser Teilmenge auf das jeweilige System oder den von ihm bestimmten Dritten über.

2. Die Systeme übernehmen für Risiken des örE aus der Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen keine Haftung.

3. Im Falle der Herausgabe nach § 4 Abs. 3 geht die Gefahr mit der Verladung, spätestens jedoch mit Ablauf der Abholfrist nach § 6 Abs. 3 auf das jeweilige System über. Im Falle des Zahlungsverzugs eines Systems, der den örE zur Zurückbehaltung veranlasst, gilt für den Gefahrübergang der Zeitpunkt, zu dem ohne Zahlungsverzug der Gefahrübergang eingetreten wäre.

§ 10 Altverträge

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung enden alle zwischen dem örE bzw. einem von ihm getragenen Unternehmen und den einzelnen Systemen abgeschlossenen Leistungsverträge für PPK, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verträge mit drittbeauftragten privaten Entsorgern werden die Systeme rechtzeitig beenden.

§ 11 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.01.2021 und endet am 31.12.2022.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.